

**Kurztitel**

BMKÖS-Grundausbildungsverordnung

**Kundmachungorgan**

BGBl. II Nr. 512/2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 29/2026

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2023

**Außerkrafttretensdatum**

18.02.2026

**Index**

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; 63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

**Text****Ausbildungsplan**

**§ 11.** (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Begründen des Dienstverhältnisses oder nach Überstellung in eine höhere Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe einen Ausbildungsplan für die Grundausbildung zu erstellen. Bei der Erstellung des Ausbildungsplans ist die oder der Auszubildende einzubeziehen, sowie das Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvorgesetzten herzustellen. Die persönlichen Verhältnisse der oder des Auszubildenden und die dienstlichen Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan sind festzulegen:

1. der Basislehrgang an der Verwaltungsakademie des Bundes,
2. die individuelle Schwerpunktausbildung in Form von Wahlmodulen,
3. gegebenenfalls die anzurechnenden Vorkenntnisse gemäß § 14, die Begründung hierfür ist zu dokumentieren,
4. die ressortinterne theoretische Ausbildung gemäß § 9,
5. die praktische Verwendung gemäß § 10 und
6. gegebenenfalls die nähere Ausgestaltung des Rotationsarbeitsplatzes gemäß § 10.

(3) Der Ausbildungsplan ist derart zu gestalten, dass ein Abschluss der Grundausbildung innerhalb der Ausbildungsphase möglich ist.

(4) Mit Abschluss des Ausbildungsgespräches und durch nachweisliche Übernahme des Ausbildungsplans ist die oder der Auszubildende der Grundausbildung zugewiesen.

**Schlagworte**

Verwendungsgruppe

**Zuletzt aktualisiert am**

18.02.2026

**Gesetzesnummer**

20012146

**Dokumentnummer**

NOR40250416